

**Fremdfirmenordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)**

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Anstaltssatzung vom 11.11.2010 hat der Vorstand der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern - ZAK am 01.01.2011 folgende Fremdfirmenordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Fremdfirmenordnung gilt für alle Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmern (nachfolgend Fremdfirmen genannt), soweit sie im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern–Mehlingen mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße (nachfolgend Abfallwirtschaftszentrum genannt) liefern und/oder dort tätig sind.

Die Fremdfirmenordnung wird den Fremdfirmen bzw. dessen Mitarbeitern vor Aufnahme der Arbeiten übersandt bzw. übergeben und wird damit zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Die Auftragnehmer stellen sicher, dass die Fremdfirmenordnung auch Bestandteil des Vertrages mit einem Unterauftragnehmer wird.

Alle Fremdfirmen sind verpflichtet, ihrem und dem ihrer Unterauftragnehmer im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums eingesetzten Personal vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Fremdfirmenordnung bekannt zu geben und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihr verantwortlicher Mitarbeiter vor Ort nach der Auftragserteilung über die Fremdfirmenverordnung verfügt und deren Erhalt bzw. Kenntnisnahme und Gewährleistung der Einhaltung vor Beginn der Maßnahmen durch Unterschrift und Stempel der ZAK bestätigt.

Die Nichtbeachtung der Fremdfirmenordnung wird als Verstoß gegen den Vertrag angesehen.

2. Weitere zu beachtende Regelungswerke

Die Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, alle weiteren geltenden Gesetze, Verordnungen, technische Regeln und berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten.

Neben der Fremdfirmenordnung sind dies insbesondere auch die Entgelt- und Nutzungsordnung und die Betriebsordnung der ZAK.



Aus Ihrem Abfall machen wir Strom, Wärme, Kompost und vieles mehr!

3. Meldung im Abfallwirtschaftszentrum, gestatteter Aufenthalt

3.1 An- und Abmeldung bei der Fahrzeugwaage

Die Fremdfirma und ihre Mitarbeiter müssen sich an der betrieblichen Meldestelle (Fahrzeugwaage) anmelden.

Die Arbeit darf erst nach Anmeldung, Sicherheitseinweisung und Arbeitsfreigabe bzw. Arbeitsgenehmigung begonnen werden. Beim Verlassen des Abfallwirtschaftszentrums ist eine Abmeldung an der Meldestelle notwendig. Betriebseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis des Verantwortlichen weder bedient, verändert noch entfernt werden.

3.2 Gestatteter Aufenthalt

Der Aufenthalt der Fremdfirmen bzw. ihrer Mitarbeiter ist nur dort gestattet, wo er aufgrund des jeweiligen Arbeitsauftrages erforderlich ist. Dieser Bereich ist auf direktem Wege aufzusuchen und nach Beendigung der Arbeiten unter Beachtung der Anmelde- bzw. Abmeldepflichten auf direktem Weg zu verlassen.

4. Verhalten bei Gefahren und Unfällen

4.1 Gefahrvermeidung

Die Fremdfirmen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherheit und Gesundheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen. Jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr, sowie Sicherheitsmängel müssen unverzüglich beseitigt und dem Anlagenverantwortlichen bzw. dem Sicherheitskoordinator gemeldet werden.

4.1 Organisation der Ersten-Hilfe

Die Erste-Hilfe ist auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 5 durch jede Fremdfirma für ihren Arbeitsbereich zu organisieren. Alle Fremdfirmen haben, entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl, das erforderliche Erste-Hilfe-Material in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes und die erforderliche Anzahl von Ersthelfern auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.

5. Schutzausrüstung

5.1 Persönliche Schutzausrüstung

Im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums besteht für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter Tragepflicht von Schutzhelm und Warnkleidung bzw. Warnweste. Zudem ist das Betreten des Abfallwirtschaftszentrums nur mit Arbeitsschutzbekleidung und Sicherheitsschuhen S3 erlaubt. Beschäftigte, die das nicht beachten, werden von dem Betriebsgeländer der ZAK verwiesen.

Die zusätzlich erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Absturzsicherung usw.) sind von jeder Fremdfirma entsprechend der Gefährdung anzuordnen und bereitzustellen.

7. Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und mobile Arbeitsmittel

Alle im Bereich des Abfallwirtschaftszentrums benutzten Arbeitsmittel müssten den Anforderungen des Anhanges 1 der Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

7.1 Elektrische Arbeitsmittel

Bei Verwendung von elektrischen Arbeitsmitteln ist deren ordnungsgemäßer Zustand durch den Auftragnehmer zu kontrollieren. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind durchzuführen und nachzuweisen. Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen frei von Beschädigungen und für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Es sind die geltenden Betriebsanweisungen und Bedienungsanweisungen zu beachten. Unbefugte Eingriffe in diese Arbeitsmittel sind untersagt.

7.2 Hebezeuge

Kräne dürfen im Abfallwirtschaftszentrum nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der BDV D 6 „Krane“ entsprechen. Bei der Benutzung prüfpflichtiger Mechanismen sind Prüfbücher zu führen und im Bereich der Baustelle kontrollfähig aufzubewahren. Mitarbeiter müssen für die Ausführung der Arbeiten schriftlich beauftragt sein.

8. Gewährleistung der Sicherheit bei gefährlichen Arbeiten

8.1 Allgemein

Für gefährliche Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn sogenannte ZAK-Sondergenehmigungen bei der zuständigen Führungskraft (Auftraggeber) einzuholen.

Dadurch sind u.a. auch entsprechende, sich aus den gefährlichen Arbeiten resultierende Maßnahmen, durch die zuständige Führungskraft einzuleiten bzw. auszulösen. Dies könnte bei Bedarf (z.B. auch bei Schleifarbeiten) die temporäre Abschaltung der betroffenen Rauchmelder sein, um Fehlalarme bei der Feuerwehr zu verhindern. Falls es aufgrund eines diesbezüglichen Versäumnisses zu Fehleinsätzen kommen sollte, **haftet der Verursacher!**

Folgende Erlaubnisscheine sind hierbei zu verwenden:

- feuergefährliche Arbeiten („Schweißerlaubnis“)
- Erd-, Schacht-, Stemm- und Bohrarbeiten („Schachtschein“)
- den Einstieg in Grubenbehälter und enge Räume („Befahrerlaubnis“)
- Arbeiten an elektrischen Anlagen („Schalterlaubnis“)
- gefährliche Arbeiten wie
 - Arbeiten, die Gefahren für interne und externe Mitarbeiter und Personen mit sich bringen können
 - Umgang mit gefährlichen Stoffen
 - Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Krane etc.
 - Arbeiten in besonderen Höhen

8.2 Schweißarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme

Schweißarbeiten dürfen nur von dem hierfür ausgebildeten Personal ausgeführt werden. Es sind von der Fremdfirma die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Brandgefährdung zu treffen. Vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten, Schneidbrennen u. ä.) ist von dem Verantwortlichen der ZAK ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten einzuholen.

8.3 Hochgelegene Arbeitsplätze

Hochgelegene Arbeitsplätze stellen Unfallgefahren dar und müssen von der Fremdfirma besonders gegen Absturz gesichert werden.

8.4 Arbeiten in Gruben, Behältern, engen Räumen

Arbeiten in Gruben, Behältern und engen Räumen sind erlaubnispflichtig. Hierzu ist vorher vom Verantwortlichen der ZAK ein Erlaubnisschein für den Einstieg in Gruben, Behälter und enge Räume einzuholen. Eine Analyse der Atmosphäre hat vor dem Einstieg und ggf. während des Aufenthalts begleitend zu erfolgen. Während der Arbeiten in Gruben, engen Räumen und Behältern mit besonderer Gefährdung muss eine Aufsichtsperson der Fremdfirma anwesend sein und besondere Schutzausrüstung, z. B. Atemschutz und Personensicherungsgurt angelegt werden.

8.5 Gerüste und Schutzeinrichtungen

Arbeits- und Schutzgerüste sind nach BGR 165 durch den Errichter vor Inbetriebnahme und nach konstruktiven Änderungen zu prüfen und mit der Kennzeichnung nach DIN 4420 zu versehen. Die Zulassungsbescheide sind zur Verfügung zu halten. Die Übergabe an den Gerüstnutzer hat schriftlich zu erfolgen. Eigenmächtige Veränderungen an den Gerüsten sind untersagt.

8.6 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich die Fremdfirma über die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und dergleichen zu informieren und einen Erlaubnisschein für Schachtarbeiten einzuholen.

9. Abfallentsorgung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, ihren anfallenden Abfall selbst zu beseitigen.

Verbrauchsstoffe, wie Gase, Öle, Kraftstoffe sind gesondert, entsprechend den geltenden Regeln und Vorschriften zu lagern. Sonderabfall, Bauschutt und Verpackungsmaterial sind getrennt zu lagern. Umweltbelastende Stoffe sowie kontaminierte Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und der Gefahrstoffverordnung zu entsorgen. Bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abfallentsorgung behält sich der Auftraggeber die kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers vor.

10. Brandschutz

Die Fremdfirma ist für die Maßnahme des Brandschutzes, im Rahmen der von ihr angegebenen/genutzten technischen Hilfsmittel und Arbeitsverfahren, verantwortlich. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere das Bereithalten von geeigneten Handfeuerlöschern und die brandschutztechnische Unterweisung der eigenen Mitarbeiter.

Rettungswege, Sammelpunkte und Standorte von Feuerlöschern und Augenspülflaschen werden wie folgt gekennzeichnet:



Fluchtweg links



Sammelpunkt



Feuerlöscher



Augenspülflasche

Bei Unklarheiten zum Arbeitsschutz, Brandschutz und anderen Sachverhalten ist die Fremdfirma bzw. sind ihre Beschäftigten verpflichtet, sich an die Verantwortlichen der ZAK zu wenden.

Diese Fremdfirmenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kaiserslautern, den 08. Juli 2011



DEUBIG

Vorstand